

von Registern und Inhaltsverzeichnis der Band brauchbarer wird. Auch wäre es angebracht gewesen, in einem Vorwort zu klären, wieviel oder wie wenig die deutsche Ausgabe gegenüber dem Original gekürzt ist. Unter welchen Gesichtspunkten die Kürzung erfolgte. Die kurze Angabe, daß die deutsche Ausgabe gekürzt ist, ist ziemlich nichtssagend. Im übrigen liest sich die Übersetzung flüssig.

W. E.

Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Walter Jacobsen, Helmut Krausnick: Anatomie des SS-Staates = Texte und Dokumente zur Zeitgeschichte, Drittes Reich, 2 Bde., Bd. I Die SS — das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam, 390 Seiten; Bd. II Konzentrationslager. Kommissarbefehl. Judenverfolgung, 458 Seiten. Olten/Freiburg 1965. Walter-Verlag.

In den beiden Bänden sind mehrere wichtige Gutachten vereinigt, die die Verfasser in dem Prozeß gegen Mulka und andere, Auschwitzprozeß, seit 1963 erstatteten. Der erste Band enthält zwei Gutachten von Hans Buchheim. Das erste gibt Auskunft über den organisatorischen Aufbau des nationalsozialistischen Herrschaftsinstrumentes der SS, ihre Funktion innerhalb des Herrschaftssystems der Partei, ihr Verhältnis zur Polizei, über die Sondergerichtsbarkeit von SS und Polizei. Das zweite Gutachten ist dem Verhältnis von Befehl und Gehorsam gewidmet, es geht auf die Mentalität der SS ein, untersucht die Problematik des Befehls in Weltanschauungssachen und stellt die entscheidende Frage, ob man sich derartigen Befehlen entziehen konnte. In der Abkehr der Freikorps von der Staatsordnung der Weimarer Republik sieht er zu Recht auch die Absolutsetzung von Befehl und Gehorsam begründet. Der Nationalsozialismus hat diese Entwicklung vollendet. Maßgebend war nicht mehr die sittliche Ordnung, sondern der Wille des Führers. „Der Einbruch des Befehls in Weltanschauungssachen in das deutsche Staatsleben bildete für die echte militärische Befehlsgewalt der Wehrmacht eine ernste Gefahr. Denn die beiden Grundvoraussetzungen militärischer Befehlsgebung wurden dadurch in Frage gestellt. 1. wurde die umgreifende normative Ordnung des Staates durch die Führergewalt relativiert und zum Teil zerstört, 2. konnte das militärische Befehlsgefüge nicht-militärischen, ideologischen Zwecken dienstbar gemacht werden.“ Der Mißbrauch von Befehl und Gehorsam mußte auf den legitimen Gebrauch schließlich verhängnisvolle Auswirkungen haben. Für Buchheim ist es daher kein Zufall, daß am Aufstand des 20. Juli so viele Offiziere der unverfälschten preußischen Tradition beteiligt waren. Wichtigstes Prinzip, nach dem sich alles Handeln bei der SS zu richten hatte, war das Leistungsprinzip. Daher die Phrase: „Das Wort ‚unmöglich‘ darf es bei uns nicht geben“, das sich zum Beispiel in einer Rede Himmlers vom 17. Juli 1942 findet. Alle Aufträge müssen erfüllt werden, gleich, ob mit Können oder mit Willkür und Rücksichtslosigkeit. In dieser Leistungsmentalität, die weder nach Wahrheit noch nach Ethik fragt, sieht Buchheim ein Spezifikum unserer Zeit, nicht nur der SS. Die Unhumanität, die zum Erziehungsideal erhoben wurde, wurde grundsätzlich angewandt, also auch gegen die Mitglieder des eigenen Verbandes. Schulung zur Härte! Immerhin blieb noch ein Gespür für die Ungesetzlichkeit mancher Befehle. Gehorsam nahmen sie in Anspruch auf Grund des Treueverhältnisses, nicht der gesetzlichen Ordnung. Die Frage, ob man sich den weltanschaulichen Befehlen entziehen konnte, ist von der Warte des Historikers aus schwer beantwortbar. Immerhin gab es keinen weltanschaulichen Zwang für die über die befohlenen Tötungen hinausgehenden Grausamkeiten. Da die Ermordung der Juden, sofern sie ohne Sadismus geschah, als notwendig und nichtverbrecherisch hingestellt wurde, war es sehr schwer, sich öffentlich zu weigern, daran teilzunehmen. Es blieb aber durchaus noch die Möglichkeit, sich aufgrund subjektiver Momente, z. B. daß man sich dem seelisch nicht gewachsen fühle, dispensieren zu lassen. Buchheim verneint, daß solche, die derartiges versuchten, befürchten mußten, selbst erschossen oder ins KZ gesteckt zu werden, denn die SS konnte als wirksames Instrument der Herrschaft nur be-

stehen, wenn ihre eigenen Angehörigen unter ordnungsgemäßem Gericht standen. Allerdings auch wenn keine Strafen drohen, ist es schwer und erfordert erheblichen Mut, sich innerhalb seiner sozialen Welt „unmöglich“ zu machen. Das erklärt, warum so wenige auch nur versuchten, sich verbrecherischen Befehlen zu widersetzen. Damit ist auch vom Standpunkt des Historikers die Schuld der Einzelnen an den Massenverbrechen bejaht [vgl. FR XV, S. 41 ff.].

In Bd. II. bietet Martin Broszat eine Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 9—160, Hans-Adolf Jacobsen unterrichtet über den Kommissarbefehl, nach dem die politischen Kommissare, die bei den russischen Truppen dienten, nach ihrer Gefangennahme erschossen werden sollten, und über Massenexekutionen russischer Kriegsgefangener, S. 163—279, Helmut Krausnick dokumentiert die Geschichte der nationalsozialistischen Judenverfolgung, S. 283—448. In allen Gutachten bestätigt sich die Inhumanität des Nationalsozialismus. Dankenswert ist, daß Krausnick nach den ideologischen Voraussetzungen fragt, nach den Auswirkungen der Lehren Gobineaus, der Sozialdarwinisten, Houston Stewart Chamberlain. Im Vorwort zu Bd. I erläutern die Herausgeber den Sinn ihrer Gutachten. Die Verbrechen stehen nicht wie ein erratischer Block in der deutschen Geschichte. Sie müssen im Zusammenhang der historisch-politischen Situation gesehen werden. Wichtiger als die Aufzählung der einzelnen Untaten ist es den Herausgebern, die „Anatomie des SS-Staates“ zu bieten, nachzuweisen, wie die totalitäre Herrschaft in der Praxis ausgeübt wurde. Die sorgfältige Analyse bewahrt davor, sich mit einer Aufrüttelung der Gewissen zu begnügen, die doch nur allzu schnell wieder nachläßt. Wohl aber geht es darum, klare Einsichten zu gewinnen, um die rechten Lehren daraus zu ziehen. Dazu haben die Herausgeber einen wertvollen Beitrag geleistet.

W. E.

Inge Deutschkron: „... denn ihrer war die Hölle.“ Kinder in Ghettos und Lagern. Köln 1965. Verlag Wissenschaft und Politik. 158 Seiten.

Der Mensch kann sich an alles gewöhnen. An schöne und gute Tage, sodaß sie ihm nicht mehr viel bedeuten. Aber auch an die ausgesuchtesten Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten. Er kann sich ebenso an die Massenprozesse gewöhnen, sodaß er ihrer überdrüssig wird. Die bei diesen Prozessen notwendige Häufung der Dokumente und Tatsachen, von denen jede entsetzlich ist, kann auch abschwächend, ja einschläfernd wirken. Der Mensch reagiert dann abweisend. Während das Opfer der Grausamkeit die furchtbaren Einzelheiten in seinem ganzen Leben nicht mehr vergessen kann, vergißt der Leser oder Hörer nur allzu schnell und glaubt dann die „Vergangenheit bewältigt“ zu haben. Ist diese Fähigkeit, sich an alles zu gewöhnen, Selbstschutz, weil das Wissen darum einen nicht mehr schlafen läßt, oder unverzeihliche Gleichgültigkeit? Gibt es ein Mittel dagegen, ein Schutzmittel gegen Einrostung?

Und doch ist das Bemühen der Verfasserin des Buches (schon der Titel ist kaum auszusprechen) den Menschen in unserer leichtfertigen, vergeßlichen Zeit, die weder Mut noch Kraft hat, die Konsequenzen aus dieser dunkelsten Vergangenheit zu ziehen, diesen Spiegel vorzuhalten, unerläßlich. So sehr auch bei der Aufhellung dieser Scheußlichkeiten Sachlichkeit leiten muß, so darf doch diese nicht dazu führen, durch die Eintönigkeit sachlicher Berichterstattung das Gewissen einzulullen, weil alles Aufregende daraus getilgt ist.

Die Mißachtung der Menschenwürde ist wohl das größte Verbrechen dieser Zeit; man hat diese Menschen völlig der Kleider beraubt, sie überhaupt nicht mehr als menschliche Wesen anerkannt; nur noch auf ihre Goldzähne und ihren Schmuck hatte man es abgesehen. Verbrecherischer als töten war die tätliche Aberkennung der Menschenwürde. In den großen Prozessen, die bisher geführt wurden, konnte dieser Tatbestand nicht berücksichtigt werden, weil das Allgemeine Strafrecht den Begriff „Menschenwürde“ gar nicht kennt. Kann man es verstehen, daß auch der Entwurf eines neuen Deutschen Strafbuchbuches den „Schutz der Menschenwürde“ nicht auf-